

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 20

NUMMER : 16

DATUM : 08.07.2024

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
48	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -VIII. Ergänzung zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, ORS-Nr. 522-
49	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Ordnung der Stadt Ratingen über die Vermietung des Spielmobils, ORS-Nr. 525-
50	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 94. Änderung, Ratingen-Hösel „Östlich Bahnhofstr./Hugenpoter Busch“ Änderung des Geltungsbereichs und Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-

48 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

VIII. Ergänzung zur Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (KJArbEOR, ORS 522) vom 10.11.1992

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 folgende achte Ergänzung der Ordnung der Stadt Ratingen über die privat-rechtlichen Entgelte für die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (KJArbEOR, ORS 522) vom 10.11.1992 beschlossen:

I.

Inhaltsverzeichnis

- I. Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen
- II. Gebühren für Veranstaltungen von Fremdveranstaltern
- III. Vergabe von besonderen Räumen

I. Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Kinder- und Jugendtheater | 0,00 bis 10,00 € |
| 2. Discoververanstaltungen für Kinder und Jugendliche | 0,00 bis 12,00 € |
| 3. Konzerte | 0,00 bis 35,00 € |
| 4. Sonderveranstaltung werden im Einzelfall kalkuliert | Freie Preisgestaltung |

Inhaberinnen und Inhaber der JuLeiCa (JugendleiterInnenkarte), der Ehrenamtskarte oder des Ratinger Sozialpasses erhalten gegen entsprechende Ausweisvorlage zu allen Veranstaltungen kostenfreien Eintritt.

Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Menschen, die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Jahr absolvieren, können ebenfalls gegen entsprechende Ausweisvorlage kostenfreien oder ermäßigten Eintritt erhalten. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung bei Planung einer Veranstaltung und Festlegung des Eintrittspreises.

II. Gebühren für Veranstaltungen von Fremdveranstaltern

Die nachfolgend bezeichneten Objekte können in der Zeit, in der sie nicht für die Jugendarbeit genutzt werden und soweit der Betrieb der offenen Jugendarbeit hierdurch

nicht beeinträchtigt wird, privat vermietet werden. Dies gilt sowohl für andere Veranstalter als auch für Privatfeiern. Das Mindestalter für die Nutzung und Anmietung der Räumlichkeiten beträgt 21 Jahre. Hiervon abweichende Regelungen können im Einzelfall von der Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Fachabteilung getroffen werden.

- Jugendzentrum Manege, Jahnstraße 28 in Lintorf
- Kinder- und Jugendzentrum Lux, Ratingen Mitte, Turmstraße 5
- Kinder- und Jugendzentrum Hösel, Bahnhofstr. 98
- Kinder- und Jugendtreff PHOENIX in Tiefenbroich, Barbarastr. 16
- Jugendclub West, Erfurterstraße 35 in Ratingen West
- Städtisches Jugendhaus, Stadionring 9, Ratingen Mitte

1. Vermietung

Für Veranstaltungen ist in jeder Einrichtung eine Grundgebühr zu entrichten. Die Grundgebühr wird pro Stunde/Nutzung erhoben:

- **Jugendzentrum Manege**

Grundgebühr für Schulen, Vereine und Verbände

- 18,00 Euro pro Stunde und Raum (Foyer, Saal oder Anbau) bis 18 Uhr
- 30,00 Euro pro Stunde und Raum (Foyer oder Saal oder Anbau) ab 18 Uhr

Grundgebühr für Privatfeiern / -veranstaltungen

- 30,00 Euro pro Stunde und Raum (Foyer und Saal oder Anbau) bis 18.00 Uhr
- 65,00 Euro pro Stunde und Raum (Foyer und Saal) ab 18 Uhr
- 100,00 Euro pro Stunde und Raum (Anbau) ab 18 Uhr
- 145,00 Euro pro Stunde und komplette Manege (Foyer, Saal und Anbau) ab 18 Uhr

Weitere Nutzungsgebühren:

- 100,00 Euro Pauschale für PA/Musikanlage und Licht
- Mikrofon & Kabel pauschal: 10,00 Euro pro Stück
- Nutzung Beamer & Leinwand pauschal: 30,00 Euro
- Nutzung Grill pauschal: 50,00 Euro
- Reinigungspauschale Tischwäsche: 7,50 Euro pro Stück

- **Kinder- und Jugendzentrum Lux**

Raumüberlassung nur an Schulen, Verbände und ehrenamtlich tätige Organisationen, Gebühr nach Vereinbarung und max. 25,00 Euro pro Stunde.

- **Kinder- und Jugendzentrum Hösel**

- 30,00 Euro pro Stunde
- 18,00 Euro pro Stunde für private Kinderveranstaltungen bis 12 Jahre, wie z.B. Kindergeburtstag

- **Kinder- und Jugendtreff PHOENIX**

- 30,00 Euro pro Stunde
- 18,00 Euro pro Stunde für private Kinderveranstaltungen bis 12 Jahre, wie z.B. Kindergeburtstag

- **Jugendclub West**
 - 30,00 Euro pro Stunde
 - 18,00 Euro pro Stunde für private Kinderveranstaltungen bis 12 Jahre, wie z.B. Kindergeburtstag
- **Städtisches Jugendhaus**
 - 15,00 Euro pro Stunde für die Nutzung des Multifunktionsraumes mit Foyer und Küche
 - 9,00 Euro pro Stunde für die Nutzung eines Gruppenraumes
 - 21,00 Euro pro Stunde für die Nutzung des Multifunktionsraumes inklusive angrenzendem Gruppenraum sowie Foyer und Küche

2. Vermietung inkl. Mitarbeiterereinsatz

Die Grundgebühr gilt für das jeweilige Objekt entsprechend der Position 1.

Je nach Größe der Veranstaltung und Anzahl der zu nutzenden Räume und Geräte legt der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Einrichtung die Anzahl der notwendigen Mitarbeiter/innen fest, die wie folgt in Rechnung gestellt werden:

- pro Stunde und Mitarbeiter 20,00 Euro.

Mit der Bezahlung der Grundgebühr sowie der Mitarbeiter/innen werden keine weiteren Gebühren für die Benutzung der Räume bzw. Geräte erhoben. Der Leiter/die Leiterin der Einrichtung entscheidet über:

- die grundsätzliche Vermietung,
- die Anzahl der notwendigen Mitarbeiter/innen (i.d.R. mind. 1 städt. Mitarbeiter/in),
- die Verpflichtung die hauseigenen Getränke auszuschenken,
- die Höhe der Kautions (max. 500,00 Euro).

Anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die nachweisen, dass sie die Räume zur Durchführung von förderungswürdigen Veranstaltungen der Jugendarbeit in Anspruch nehmen, können die Entgelte ganz oder teilweise erlassen werden. Für gemeinnützig anerkannte Fördervereine zur Unterstützung von städtischen Einrichtungen oder Aufgaben gelten dieselben Bestimmungen. Die grundsätzliche Entscheidung wird im Einzelfall von der Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Fachabteilung getroffen.

Für Veranstaltungen, in denen das Amt für Kinder, Jugend und Familie als Mitveranstalter auftritt, werden keine Gebühren erhoben.

III. Vergabe von besonderen Räumen

Außerdem können die nachfolgend bezeichneten Räume in der Zeit, in der sie nicht für Jugendarbeit genutzt werden, gegen Entgelt vermietet werden:

1. Kegelbahn im städtischen Jugendzentrum Lux, Turmstraße 5

Die Vermietung kann zu den Öffnungszeiten des Hauses erfolgen. Die Gebühr für die Vermietung beträgt pro Stunde 15,00 Euro.

2. Proberäume im städtischen Jugendhaus, Stadionring 9

Die Proberäume werden Bands in der Zeit von Montag bis Freitag, 16.00 bis 22.00 Uhr, zur Dauernutzung überlassen. Die monatliche Gebühr beträgt 132,00 Euro.

3. Sonstige Nutzung im städtischen Jugendhaus, Stadionring 9

Das Jugendhaus wird vornehmlich für folgende Nutzer zur Verfügung gestellt:

- Jugendverbände,
- Eltern-Kind-Gruppen,
- DiMiDo-Gruppen,
- Ratinger Schachclub,
- Skatverein Dumeklemmer,
- Tanzgruppen,
- Kulturvereine,
- Tambourkorps,
- sonstige Vereine,
- Volkshochschule,
- Jugendrat,
- Veranstaltungen des Jugendamtes z.B. Arbeitssitzungen, Seminare, therapeutische Gruppenangebote der Beratungsstelle für Familie, Jugend und Schule und der Jugendgerichtshilfe.

Für o. g. Veranstalter ist die Nutzung kostenfrei.

II.

Die achte Ergänzung dieser Ordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossene ORS 522 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 522

Ratingen, den 21.06.2024

Klaus Pesch
Bürgermeister

49 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Neufassung der Ordnung der Stadt Ratingen über die Vermietung des Spielmobils (*SpielMOR*; *ORS 525*) vom 07.05.2024

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung vom 07.05.2024 folgende Neufassung der Ordnung der Stadt Ratingen über die Vermietung des Spielmobils (*SpielMOR*; *ORS 525*) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Entgeltspflicht

II. Höhe des Entgeltes

1. Fremdveranstaltungen
2. Gemeinsame Veranstaltungen

III. Inkrafttreten

I. Entgeltspflicht

Für die Vermietung des Spielmobils werden Gebühren nach dieser Entgeltordnung erhoben.

Die Zahlungspflicht entsteht grundsätzlich eine Woche vor Veranstaltungsbeginn.

II. Höhe des Entgeltes

1. Fremdveranstaltungen

Als Minimum werden fünf Einsatzstunden in Rechnung gestellt. Die Mindestausleihgebühr beträgt innerstädtisch 180,00 € (5 Std. * 36,00 €). Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes beträgt sie 226,00 €. Hierin enthalten sind jeweils ½ Stunde Aufbau- und Abbaupzeit.

Jede weitere angefangene Stunde kostet 36,00 €.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, einzelne Spielgeräte aus dem Spielmobil an Dritte gegen Entgelt weiter zu vermieten.

Das Jugendamt der Stadt Ratingen übernimmt keinerlei Haftung für eventuell eintretende Personen- oder Sachschäden. Jedwede Haftung liegt beim Veranstalter. Das Hüpf Schloss mit Elektrogebläse darf nur bei trockenem Wetter auf weichem Untergrund (gepflegte Wiese, Rasen, Turnmatten in Turnhallen etc.) aufgebaut werden und muss vom Veranstalter aufgebaut und beaufsichtigt werden.

Als „Fremdveranstalter“ gelten auch städtische Einrichtungen, wie Kindertagesstätten und Jugendzentren, wenn sie das Spielmobil zur Gestaltung eigener Feste anfordern.

2. Gemeinsame Veranstaltungen

Keine Gebühren werden erhoben, wenn das Spielmobil Teil einer gesamtstädtischen Veranstaltung ist (z.B. Veranstaltung zum Weltkindertag, Spieletage), bei denen das Jugendamt Mitveranstalter ist.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Stadt Ratingen über die Vermietung des Spielmobils vom 24.03.2015 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 07.05.2024 beschlossene ORS 525 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 525

Ratingen, den 21.06.2024

Klaus Pesch
Bürgermeister

50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen, 94. Änderung, Ratingen-Hösel „Östlich Bahnhofstraße/Hugenpoter Busch“

hier: Änderung des Geltungsbereichs und Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossen, den Geltungsbereich für die 94. Flächennutzungsplanänderung wie folgt zu ändern:

Im Osten wird der Geltungsbereich erweitert um den bestehenden Busbahnhof mit der Zufahrtsstraße und der querenden B 227. Im Süden wird der Geltungsbereich um die Flächen, die auch zukünftig als Wald dargestellt werden sollen, verkleinert.

Der geänderte Geltungsbereich wird nun wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die S-Bahntrasse der Linie S 6 Essen – Köln,
- im Osten und Süden durch den Waldrand zum Hugenpoter Busch,
- im Westen durch den Bahnhofsvorplatz und die Straße „Bahnhofstraße“

Die genauen Abgrenzungen sind dem beiliegenden Übersichtsplan zur 94. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossen, den Entwurf zur 94. Flächennutzungsplanänderung Ratingen Hösel „Östlich Bahnhofstraße/Hugenpoter Busch“, einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 14.03.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Die Unterlagen zur 94. Flächennutzungsplanänderung (Planentwurf, Entwurfsbegründung, Umweltbericht, Gutachten etc.) können im Internet unter <http://www.o-sp.de/ratingen/start.php#offen> sowie über das Internetportal des Landes NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> eingesehen werden.

Zeit: vom 12.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024

Zusätzlich werden in diesem Zeitraum die Unterlagen in der Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden möglich.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Veröffentlichungs-/Auslegungsfrist können Stellungnahmen eingebracht werden. Diese sollten elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen

können gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen per E-Mail richten Sie bitte an bauleitplanung@ratingen.de, Stellungnahmen per Post an Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2-6 in 40878 Ratingen.

Eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6131 oder per E-Mail an Bauleitplanung@ratingen.de ist wünschenswert.

Projektbeschreibung: Umwandlung der brachliegenden Gewerbeflächen in ein Wohn- und Mischgebiet.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

1. Umweltbericht zur 94. FNP-Änderung (H+B Stadtplanung, März 2024)
In dem Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen in Bezug auf
 - a. Tiere und Pflanzen, Artenschutz, biologische Vielfalt
 - b. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete und geschützte Biotop
 - c. Landschaft und Landschaftsbild
 - d. Fläche, Flächeninanspruchnahme
 - e. Boden
 - f. Wasser
 - g. Luft und Klima (einschließlich Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität)
 - h. Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung
 - i. Kulturelles Erbe, Sachgüter,deren Wechselwirkungen untereinander und sonstige Umweltbelange beschrieben und bewertet sowie die Eingriffs- und Ausgleichsthematik behandelt.
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Falko Fritsch, Büro für angewandte Ökologie, Artenschutz & Biotopmanagement, Januar 2023)
3. Altlastentechnische Untersuchung (Ingenieurbüro Snoussi, Mai 2014)
4. Bericht zur abfall- und umwelttechnischen Bewertung von Bodenproben (Umwelt & Baugrund Consult, Juli 2021 + Ergänzungen von März und Dezember 2023)
5. Entwässerungskonzept Niederschlagswasser (Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Yorck Lüthje, Februar 2024)
6. Erschütterungstechnische Untersuchung (Peutz Consult GmbH, Januar 2024)
7. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Seppeler, März 2024)
8. Geruchsuntersuchung (Peutz Consult GmbH, Januar 2024)
9. Klimauntersuchung (Peutz Consult GmbH, November 2022 + Ergänzung von Januar 2024)
10. Schalltechnische Untersuchung (Peutz Consult GmbH, Januar 2024)
11. Verkehrsuntersuchung (Runge IVP, Oktober 2022)
12. Stellungnahme zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (Umwelt & Baugrund Consult, September 2021)

Durch die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden umweltbezogenen Stellungnahmen zu

- Fluglärm
- Gewässerschutz (Steinsiepenbach)
- Waldeingriff
- Eingriff in den Landschaftsplan
- Artenschutz
- Bodenschutz/Altlasten
- Niederschlagswasser/Entwässerung/Versickerung/Abwasser
- Nutzung/Dichte der Bebauung

- Verkehr, Stellplätze, Mobilität
- Energiekonzept
- Eingriff- Ausgleichsbilanzierung
- Straßen- und Bahnlärm

abgegeben, die ebenfalls einsehbar sind.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossene Veröffentlichung der 94. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

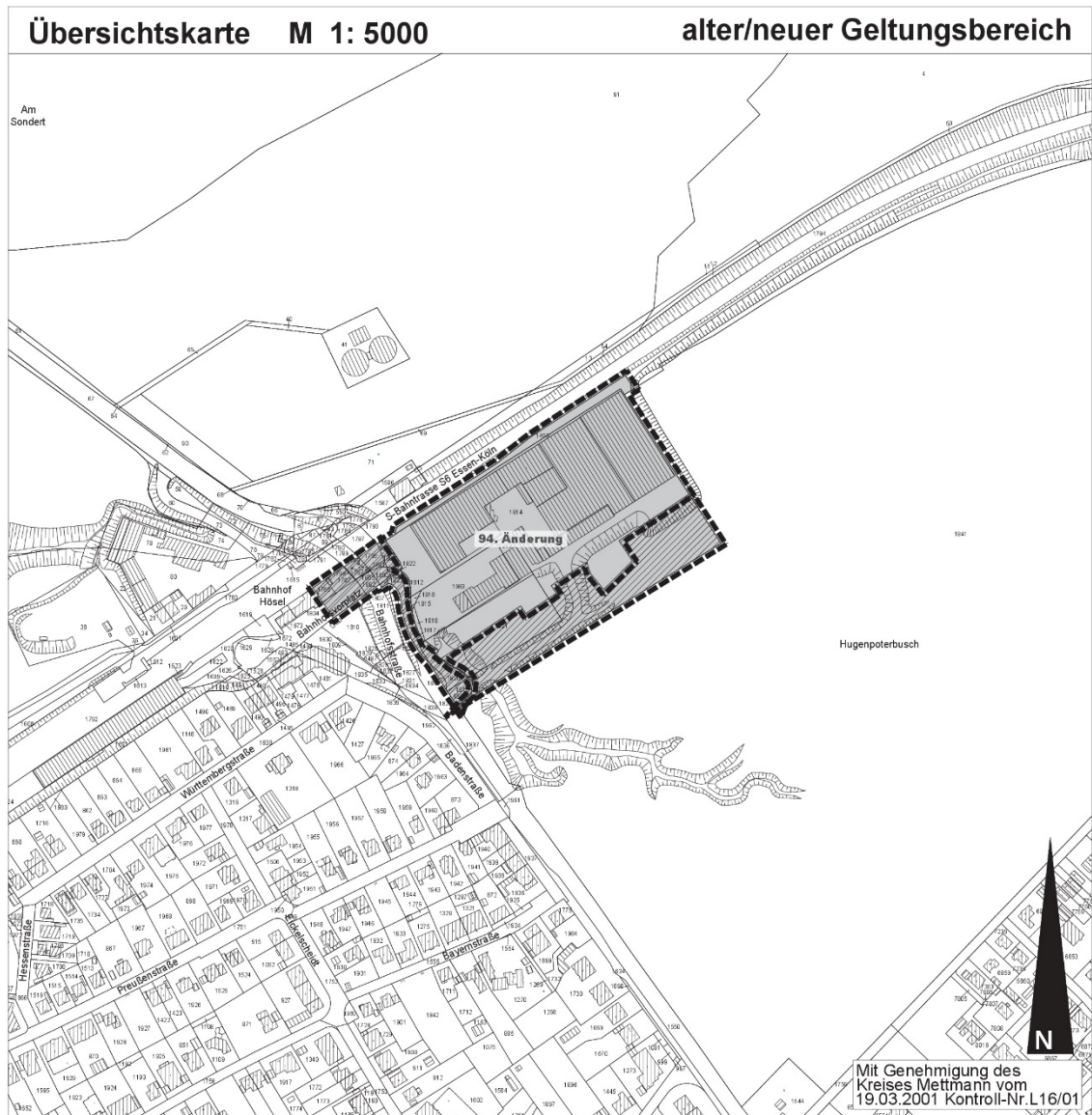
Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 04.07.2024

Klaus Pesch
Bürgermeister



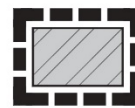




Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



zu reduzierender Geltungsbereich



erweiterter Geltungsbereich



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

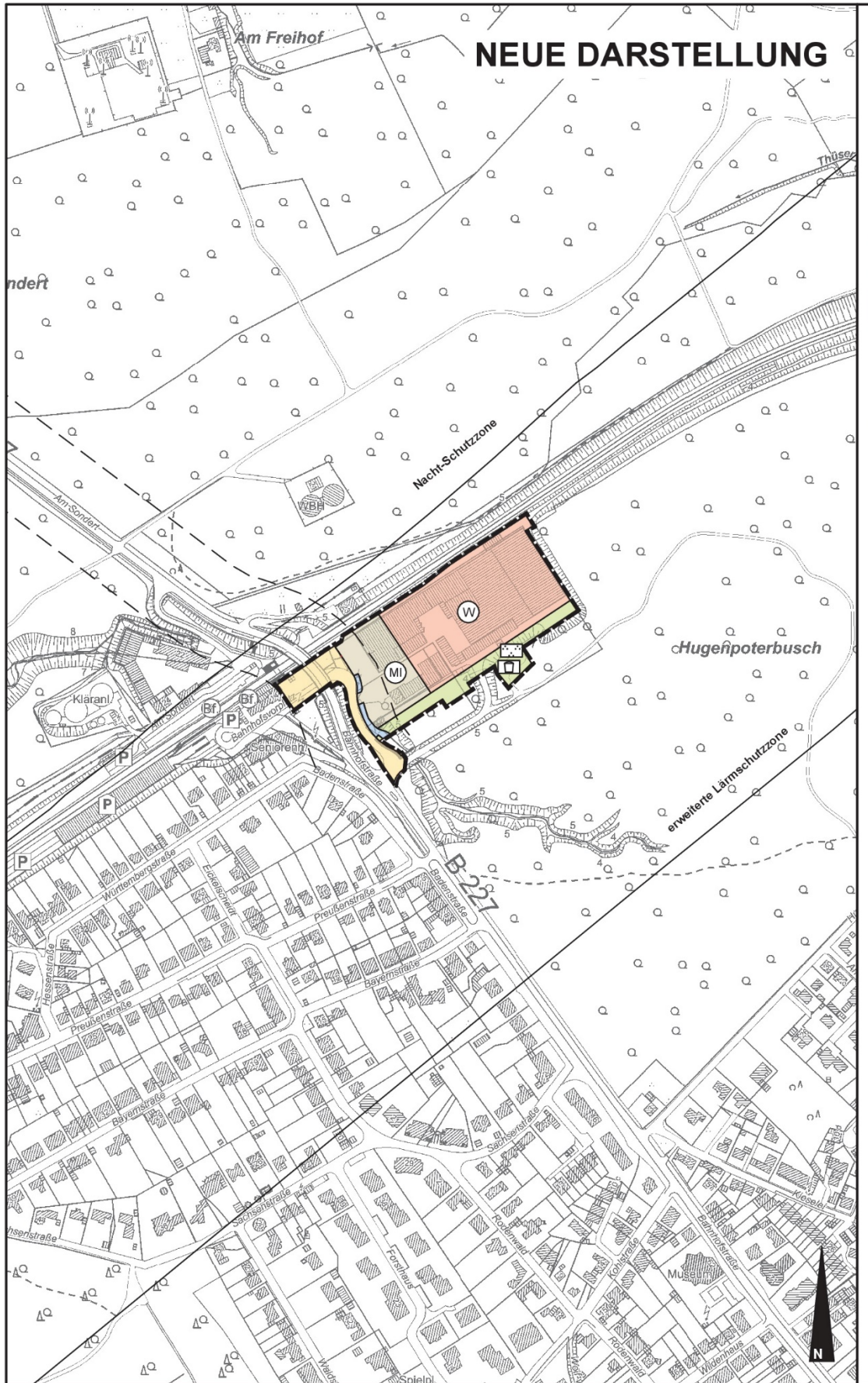
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Flächennutzungsplan

94. Änderung

Ratingen - Hösel "Östlich Bahnhofstraße/ Hugenpoeter Busch"



Planzeichenerläuterungen

gem. Planzeichenverordnung vom 18. Dez 1990 (PlanzV 90) BGBl. 1991 IS:58

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 (2) Nr.1 BauGB



Gewerbegebiet



Industriegebiet



Mischgebiet



Wohnbaufläche

GRÜNFLÄCHEN

§ 5 (2) Nr. 5 BauGB



Grünfläche



Zweckbestimmung: Parkanlage



Zweckbestimmung: Spielplatz

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

§ 5 (2) Nr. 9b BauGB



Fläche für Wald

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

§ 5 (2) Nr. 3 BauGB



Verkehrsflächen

WASSERFLÄCHEN UND

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

§ 5 (2) Nr. 7 BauGB



Wasserflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

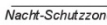


Grenze des Änderungsbereiches

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLUGVERKEHR

§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB

 Lärmschutzbereich
(gem. Fluglärmschutzgesetz unterteilt in Nachtschutzzone und erweiterte Lärmschutzzone)

ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE

§ 5 (2) Nr. 6 u. (4) BauGB

 Anbaubeschränkungszone der B227

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);

Planzeichenerläuterungen für die Stadtkarte siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in NRW

Entwurf	Aufstellung
<p>Ratingen, den Bearbeitet:</p> <p>H+B Stadtplanung</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am 05.07.2016 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 94. FNP- Änderung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.08.2016 im Amtsblatt Nr. 13/2016 der Stadt Ratingen.</p> <p>Ratingen, den</p>
Veröffentlichung	Abschließender Beschluss
<p>Der Rat der Stadt Ratingen hat am ____ die Veröffentlichung der ____ FNP-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____ im Amtsblatt Nr. ____ der Stadt Ratingen wurden dieser Plan, die Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom ____ bis ____ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich haben die Unterlagen öffentlich ausgelegen.</p> <p>Ratingen, den</p>	<p>Über die, während der Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am entschieden. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am diese FNP- Änderung abschließend beschlossen.</p> <p>Ratingen, den</p>
Genehmigung	Bekanntmachung
<p>Dieser Plan wurde gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt.</p> <p>Düsseldorf, den</p>	<p>Die Genehmigung der Bezirksregierung vom sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme dieses Planes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekanntgemacht worden.</p> <p>Ratingen, den</p>
	
<p>STADT RATINGEN Der Bürgermeister Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung</p>	
<p>Stadtplanung - 61.12 -</p>	
<p>Flächennutzungsplan 94. Änderung Ratingen - Hösel "Östlich Bahnhofstraße/ Hugempoter Busch" Entwurf</p>	
<p>Maßstab: 1 : 5000</p>	<p>Stand: 14. März 2024</p>